

Protokoll der 58. Sitzung

(Stand 17.06.2022)

Ort	Zoom-Meeting		
Datum, Uhrzeit	31. Mai 2022, 9:00 Uhr bis 10:45 Uhr		
Protokollführung	Ruthardt Prager	erstellt am	31.05.2022
Sitzungsleitung	Matthias Weber	freigegeben am	31.05.2022
Rechtsgültigkeit	14 Tage nach Versand, sofern kein Widerspruch eingeht	... ist gegeben	14.06.2022

- 1 Eröffnung
Herr Weber als Vorsitzender der ARK-EmK eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder der ARK-EmK.
Ruthardt Prager hält eine Andacht. Im Gebet gedenkt er des plötzlichen Todes von Herrn Klaus Fränkel, langjähriger Vorsitzender der Gesamt MAV von Martha-Maria und Mitglied der ARK-EmK bis zu seinem Ruhestand, der am 25.3.2022 verstorben ist.

2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

2.1 Anwesenheit

	<u>Dienstgeber Kirche</u>	<u>Dienstnehmer Kirche</u>
NJK	Gabriel Straka (entschuldigt)	Karin Recknagel
OJK	Christhard Rüdiger	Albrecht Kalusche (entschuldigt)
SJK	Markus Jung	
SJK	Uwe Saßnowski	Birgit Braeske
	<u>Dienstgeber Diakonie</u>	<u>Dienstnehmer Diakonie</u>
Bethanien	Uwe M. Junga	Petra Hein
AGAPLESION Mitteldeutschland	Dirk Herrmann	Lars Theis (entschuldigt)
Martha-Maria	Dr. Tobias Mähner	Bertram Neumann
Martha-Maria	Petra Schubnell	Matthias Weber (Vorsitzender)
Geschäftsführung der ARK-EmK	Ruthardt Prager	(12 stimmberechtigte Personen)

- 2.2 Beschlussfähigkeit
Herr Weber stellt die Beschlussfähigkeit nach § 20 ARRO fest. Die Dienstgeberseite ist mit absoluter Mehrheit vertreten. Die Dienstnehmerseite ist ebenso mit absoluter Mehrheit vertreten.

- 3 Feststellung und Ergänzung der Tagesordnung
Die vorgeschlagene Tagesordnung wird angenommen.

- 4 Protokoll der 57. Sitzung vom 23. März 2022
Alle Beschlüsse sind klar und nachvollziehbar. Über das Protokoll wird nicht gesprochen. Es ist bereits in Kraft getreten.

5 AVR

5.1 AVR-EmK, Anlage 8c

Die neuen Entgelte liegen teilweise bereits vor für DEHOGA. Sie sollen in die Anlage 8 c AVR-EmK eingearbeitet werden. Teilweise fehlen auch noch Unterlagen von Bundesländern, die in der AVR-EmK, Anlage 8 c aufgelistet sind.

Beschluss:

Die vorhandenen und noch beizubringenden Tarifabschlüsse werden alle in die aktuelle Fassung der AVR-EmK eingearbeitet und über emk.de zur Verfügung gestellt. (einstimmig)

5.2 AVR-EmK, Anlage 8a

Die ARK-EmK befasst sich mit dem getroffenen, aber noch nicht in der Endredaktion veröffentlichtem Abschluss des Marburger Bundes und des Verbandes Kommunalen Arbeitgeber. Diesbezüglich soll auch der Umgang des ARK –DD mit diesem Abschluss abgewartet werden (Anm.: Deren nächste Sitzung findet am 02.06.2022 statt). Vor diesem Hintergrund ist angedacht, vor der nächsten Sitzung der ARK-EmK im November 2022 die Tarifkommission der ARK-EmK zusammentreten zu lassen. Die Dienstgebervertretung von Martha-Maria wird die Geschäftsführung der ARK-EmK über den aktuellen Stand informieren, die dann die Tarifkommission einberufen wird.

5.3 Bestätigung des Rundschreibens der ARK-DD vom 29.11.2021 in der von Martha-Maria vorgelegten Fassung:

Die von der ARK-EmK vertagten Beschlüsse zu den vorgelegten Entscheidungen der ARK-DD liegen zu dieser Sitzung in einer Fassung von Martha-Maria vor.

Dies betrifft die Themen:

Entgeltentwicklung (ab 01.07.2022) - lineare Erhöhung der Tabellenwerte

Zulagen gem. § 14 (Praxisanleitung/Palliativ-Care oder Wundmanagement)

Zulage gem. § 14 (Intensivpflegezulage)

Wechselschichtzulage und Samstagszuschlag

Beschluss:

Folgende Texte sind neu oder in veränderter Form in die AVR-EmK einzufügen (einstimmig):

1 Lineare Erhöhungen

Die Tabellenwerte der Anlage 2, der Anlage 5, der Anlage 7a, der Anlage 9, der Anlage 10a mit Ausnahme des Kinderzuschlags sowie die Ausbildungsentgelte im Anhang der Anlage 10/III werden zum 01.07.2022 auf die Tabellenwerte des Beschlusses der AVR-DD vom 29.11.2021 angepasst. (siehe Anlage)

2. Zulagen in § 14

a) In § 14 wird in Absatz 2 nach Buchstabe d) folgender Buchstabe e) eingefügt:
„e) mit ausdrücklich übertragenen Tätigkeiten

- in der Praxisanleitung in Pflegeeinrichtungen gemäß § 4 Abs. 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV)

- für die eine Fachweiterbildung in Palliativ-Care (vgl. § 37b und § 39a SGB V) oder Wundmanagement von mindestens 160 Zeitstunden erforderlich ist erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 50% der Differenz zwischen Entgeltgruppe 7 und Entgeltgruppe 8 in der individuellen Stufe, soweit und solange diese Tätigkeiten

Bestandteil ihrer regelmäßigen Arbeitszeit sind. Beim Zusammentreffen mehrerer angegebener Sachverhalte wird die Zulage nur einmal gezahlt. Zu demselben Zweck vom Dienstgeber geleistete Zulagen, auf die kein Anspruch aus den AVR-EmK bestand, sowie Höhergruppierungen, die an die Tätigkeit der Praxisanleitung gebunden sind, werden auf die Zulage nach Absatz 2 e) Satz 1 angerechnet.“

Inkrafttreten: 01.06.2022

b) In § 14 wird in Absatz 2 nach neuem Buchstaben e) folgender Buchstabe f) eingefügt:

„f) eine Intensivzulage in Höhe von 150 €, sofern ihr bzw. ihm Tätigkeiten in der Intensivpflege (EG 8) ausdrücklich übertragen sind und sie bzw. er eine abgeschlossene oder anerkannte Fachweiterbildung in der Intensiv- und Anästhesiepflege nach DKG Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 17. September 2018 in der jeweils geltenden Fassung absolviert hat. Satz 2 und 3 Buchstabe e) gelten entsprechend.“

Inkrafttreten: 01.06.2022

3. Wechselschichtzulage und Samstagszuschlag

a) In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird zum 1.6.2022 die Ziffer „70“ durch die Ziffer „100 €“ ersetzt. Zum 1.9. 2022 wird die Ziffer „100“ durch die Ziffer „130“ ersetzt.

Inkrafttreten: 01.06.2022

b) In § 20 Abs. 1 S. 2 AVR DD wird nach der Zahl 40 das Wort “Nachtarbeitsstunden” durch die Worte “Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht” ersetzt.

Inkrafttreten: 01.06.2022

c) In § 20a Absatz 1 Buchstabe f) tritt an die Stelle des Euro-Betrages „0,64“ der vom Hundertsatz „15 v.H.“ Die Worte „des Stundenentgeltes“ werden nach Buchstabe e) gestrichen und hinter dem Buchstaben f) eingefügt.

Inkrafttreten: 01.06 2022

6 Arbeitsrechtsregelungsordnung

Erklärung der AMD zum Austritt aus der ARK-EmK

Herr Herrmann erläutert ausführlich diese Erklärung zum Austritt von AMD. Es gibt nur wenige Bereiche, in denen tatsächlich AVR-EmK angewendet wird. Für eine klare Lösung ist es sinnvoller, nicht nur die Entgelttabellen von AVR-Sachsen anzuwenden, sondern das komplette Regelwerk AVR der Diakonie Sachsen. Aus diesem Grund stellt AMD seinen Sitz in der ARK-EmK zur Verfügung.

Die Mitglieder der ARK-EmK danken den Vertretern von AMD für ihr Engagement in der ARK-EmK.

Herr Prager schlägt vor, die freigewordenen Plätze (1x Dienstgeber, 1x Dienstnehmer) nicht neu zu besetzen, sondern dem Wunsch nach Reduktion der Plätze, wie sie die EmK bereits betrieben hat, nachzukommen und künftig nicht mit vier Sitzen für die Dienstgeber und mit vier Sitzen für die Dienstnehmer auf der Seite Diakonie unterwegs zu sein, sondern mit je drei Sitzen für die Diakonie. Das würde dann auch dem entsprechen, wie die Kirche mit je zwei Sitzen künftig beteiligt ist. Dieser Vorschlag wird insbesondere von Herrn Junga und Herrn Mähner unterstützt und von allen Beteiligten als angemessen betrachtet.

Beschluss:

Die ARK-EmK bittet den Kirchenvorstand, die Regelungen in der ARRO entsprechend anzupassen. (einstimmig)

- 7 Genehmigungsverfahren
Kein Vorgang
- 8 Dienstvereinbarungen
- 8.1 Kein Vorgang
- 9 Verschiedenes

Termine ARK-EmK

2.11.2022 (möglichst präsentisch mit einem kleinen Empfang zur Verabschiedung der seitherigen Mitglieder und der neuen Mitglieder der ARK-EmK)

Termine der Schlichtung (kollektivrechtlich)

14.09.2022

23.11.2022

Vorsitzender der ARK-EmK
gez. Matthias Weber

Geschäftsführung der ARK-EmK
gez. Ruthardt Prager

Versand: 31.05.2022 (zu Prüfungszwecken)
erneuter Versandt nach der Widerspruchsfrist und der Endredaktion am 17.06.2022

Anlage: Tabellen

Anlage 2 Gültig ab 1. Juli 2022									
EG	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2		Erfahrungsstufe 3
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt
1			1.939,12 €	24	2.033,58 €				
2			2.216,85 €	48	2.325,26 €				
3	2.367,98 €	6	2.492,61 €	48	2.617,24 €				
4	2.550,02 €	12	2.684,23 €	48	2.818,43 €				
5	2.778,63 €	24	2.924,87 €	48	3.071,12 €	48	3.217,36 €		
6	2.885,36 €	24	3.037,22 €	48	3.189,09 €	48	3.340,96 €		
7	3.257,80 €	24	3.425,73 €	48	3.593,66 €	48	3.761,58 €	48	3.845,55 €
8	3.586,21 €	24	3.771,07 €	48	3.955,93 €	48	4.140,78 €	48	4.233,21 €
9	3.918,84 €	24	4.120,84 €	48	4.322,84 €	48	4.524,84 €	48	4.625,85 €
10	4.454,13 €	24	4.683,72 €	48	4.913,32 €	48	5.142,91 €	48	5.257,71 €
11	5.057,88 €	24	5.318,59 €	48	5.579,30 €	48	5.840,02 €	48	5.970,38 €
12	5.329,00 €	24	5.603,70 €	48	5.878,39 €	48	6.153,08 €	48	6.290,43 €
13	6.022,23 €	24	6.332,66 €	48	6.643,08 €	48	6.953,50 €	48	7.108,72 €

Anlage 5	
Gültig ab 1. Juli 2022	
Entgeltgruppe	110 v.H.
EG 1	2.133,03 €
EG 2	2.438,54 €
EG 3	2.741,87 €
EG 4	2.952,65 €

Anlage 7a	
Zuschlag gemäß Anlage 7a § 3 AVR.DD:	
Ab 1. Juli 2022:	1,64 €

Anlage 9 gültig ab 1. Juli 2022							
Entgeltgruppe	Stundenentgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30 / 25 / 20 / 15 v.H.	Überstunden entgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 35 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 50 v.H.	Nachtarbeitszuschlag 25 v.H.	Samstagszuschlag 15 v.H.
1	11,89 €	3,57 €	15,46 €	4,16 €	5,95 €	2,97 €	1,78 €
2	13,60 €	4,08 €	17,68 €	4,76 €	6,80 €	3,40 €	2,04 €
3	15,29 €	4,59 €	19,88 €	5,35 €	7,65 €	3,82 €	2,29 €
4	16,46 €	4,12 €	20,58 €	5,76 €	8,23 €	4,12 €	2,47 €
5	17,94 €	4,49 €	22,43 €	6,28 €	8,97 €	4,49 €	2,69 €
6	18,63 €	4,66 €	23,29 €	6,52 €	9,32 €	4,66 €	2,79 €
7	21,01 €	5,25 €	26,26 €	7,35 €	10,51 €	5,25 €	3,15 €
8	23,13 €	4,63 €	27,76 €	8,10 €	11,57 €	5,78 €	3,47 €
9	25,27 €	3,79 €	29,06 €	8,84 €	12,64 €	6,32 €	3,79 €
10	28,73 €	4,31 €	33,04 €	10,06 €	14,37 €	7,18 €	4,31 €
11	32,62 €	4,89 €	37,51 €	11,42 €	16,31 €	8,16 €	4,89 €
12	34,37 €	5,16 €	39,53 €	12,03 €	17,19 €	8,59 €	5,16 €
13	38,84 €	5,83 €	44,67 €	13,59 €	19,42 €	9,71 €	5,83 €

Anlage 10 a**Ausbildungsentgelte – gültig ab 1.Juli 2022 –**

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt:

	Entgelt	Kinderzuschl.
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	2.012,14 €	71,36 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	2.012,14 €	71,36 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	2.012,14 €	71,36 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.723,34 €	68,00 €
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.723,34 €	68,00 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.723,34 €	68,00 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.723,34 €	68,00 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.650,13 €	68,00 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.650,13 €	68,00 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.650,13 €	68,00 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.650,13 €	68,00 €

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	963,91 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.030,17 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.089,76 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.175,88 €

III. Im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege,
Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:

im ersten Ausbildungsjahr	1.190,71 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.263,83 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.363,05 €

Schülerinnen und Schüler in der Kranken- pflegehilfe und in der Altenpflegehilfe	1.060,15 €
---	------------

Anlage 10.III		Gültig ab 1. Juli 2022							
Ausbildungs- -jahr	Ausbildungs- entgelt nach § 7 Anlage 10/III AVR DD	Stunden- entgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30 v.H.	Überstunden- entgelt nach der Anlage 8 AVR 30 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen und Wochen- feiertagen 35 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiert agen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Nachtarbeits- zuschlag 25 v.H.	Samstags - zuschlag 15 v.H.	
1	1.190,71 €	7,02 €	2,11 €	9,13 €	2,46 €	3,51 €	1,76 €	1,05 €	
2	1.263,83 €	7,45 €	2,24 €	9,69 €	2,61 €	3,73 €	1,86 €	1,12 €	
3	1.363,05 €	8,04 €	2,41 €	10,45 €	2,81 €	4,02 €	2,01 €	1,21 €	
Wechselschichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 AVR.DD						75,00 €			
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 3 a) AVR.DD						37,50 €			
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 3 b) AVR.DD						30,00 €			
Vertretungszuschlag I nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 1 Satz 4						22,50 €			
Vertretungszuschlag II nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 1 Satz 5						33,75 €			
Vertretungszuschlag III nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 2						45,00 €			

Anlage 10.III		Gültig ab 1. September 2022							
Ausbildungs- -jahr	Ausbildungs- entgelt nach § 7 Anlage 10/III AVR DD	Stunden- entgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30 v.H.	Überstunden- entgelt nach der Anlage 8 AVR 30 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen und Wochen- feiertagen 35 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiert agen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Nachtarbeits- zuschlag 25 v.H.	Samstags - zuschlag 15 v.H.	
1	1.190,71 €	7,02 €	2,11 €	9,13 €	2,46 €	3,51 €	1,76 €	1,05 €	
2	1.263,83 €	7,45 €	2,24 €	9,69 €	2,61 €	3,73 €	1,86 €	1,12 €	
3	1.363,05 €	8,04 €	2,41 €	10,45 €	2,81 €	4,02 €	2,01 €	1,21 €	
Wechselschichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 AVR.DD						97,50 €			
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 3 a) AVR.DD						37,50 €			
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 3 b) AVR.DD						30,00 €			
Vertretungszuschlag I nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 1 Satz 4						22,50 €			
Vertretungszuschlag II nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 1 Satz 5						33,75 €			
Vertretungszuschlag III nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 2						45,00 €			